

Satzung
über die
Aufhebung
der
förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets
Markdorf
„Lanz-Gelände - Bernhardstraße“

Auf Grund des § 162 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 – ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 2. 2006 (GBl. S. 20) beschließt der Gemeinderat der Stadt Markdorf folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Markdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lanz-Gelände – Bernhardstraße“ – Beschluss vom 25.4. 2006 - in Kraft getreten mit Amtlicher Bekanntmachung vom 5.5.2006 - wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markdorf, den 20.04.2011



Bernd Gerber
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung

über die

Aufhebung der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete

„Hauptstraße-West II und Teile des historischen Stadtkerns“ Erweiterungsbereich „Mangoldstrasse“ Erweiterungsbereich „Innenstadt West“ und „Steinstraße/Heidengasse“

Auf Grund des § 162 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 – ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 2. 2006 (GBl. S. 20) beschließt der Gemeinderat der Stadt Markdorf folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Folgende Satzungen werden aufgehoben

1. Die Satzungen der Stadt Markdorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hauptstraße–West II und Teile des historischen Stadtkerns“ – Beschluss vom 15. 2. 1977 – Bekanntmachung am 3. 6. 1977
2. Die Satzung der Stadt Markdorf zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hauptstraße-West III und Teile des historischen Stadtkerns“ - Beschluss vom 7. 10. 1980 – Bekanntmachung am 24. 10. 1980
3. Die Satzung der Stadt Markdorf zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hauptstraße-West II und Teile des historischen Stadtkerns“ vom 15. 2. 1977 und Änderungssatzung hierzu vom 7. 10. 1980 Beschluss vom 18. 11. 1986 – Bekanntmachung am 11.12.1987.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markdorf, den 20.04.2011



Bernd Gerber
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.